

Informationen zur Beihilfegewährung für Rehabilitationsbehandlungen – Arten der Rehabilitationsbehandlungen

Es gibt unterschiedliche Arten von Rehabilitationsbehandlungen die beihilfefähig sein können, solange die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei ist beihilferechtlich zu unterscheiden zwischen

A. stationären Rehabilitationsbehandlungen in:

1. Einrichtungen für Anschlussheilbehandlungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BayBhV)
2. Einrichtungen für Suchtbehandlungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 BayBhV)
3. sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BayBhV) und

B. Rehabilitationsbehandlungen im Rahmen von

1. Kuren (ambulante Maßnahme) in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BayBhV)
2. Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BayBhV)
3. ambulanten Heilkuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 4 BayBhV).

Voraussetzungen sind u.a.:

- Die Rehabilitationsmaßnahme darf **nicht** rein der **Vorsorge** dienen (d. h. ohne Vorliegen einer konkreten Erkrankung).
- Das Vorliegen eines begründeten **amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens** (in den Fällen zu Buchstabe A Nr. 3 und i. d. R. bei aktiv Bediensteten auch zu Buchstabe B Nr. 1 – 3).
- Das Vorliegen einer begründeten **ärztlichen Bescheinigung** (in den Fällen zu Buchstabe A Nr. 1 und 2 sowie für Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige zu Buchstabe B Nr. 1 – 3).
- Das Gutachten / die Bescheinigung müssen die medizinische Notwendigkeit sowie die Art und die Dauer der Maßnahme bescheinigen. Sie müssen **vor Beginn** der Maßnahme **erstellt** werden.
- Die Maßnahme wird **nicht durch** einen **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** erstattet; das wäre z. B. der Fall, wenn eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird bzw. wurde. Diese Leistungen wären vorrangig in Anspruch zu nehmen (Art. 96 Abs. 2 Sätze 2 – 5 BayBG, §6 Abs. 1 BayBhV).

In folgenden Fällen muss die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen **vor Beginn der Maßnahme** von der Beihilfefestsetzungsstelle **anerkannt werden**:

1. Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen (Buchstabe A Nr. 3) ab einer Dauer von 30 Tagen von allen Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Personen.
2. Bei aktiv Bediensteten bei allen Formen von Kuren nach § 30 Abs. 1 BayBhV (Buchst. B Nrn. 1 - 3).

Ausnahme:

Für Bedienstete in Altersteilzeit während der Freistellungsphase sowie während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 89 BayBG und Elternzeit nach Art. 99 BayBG ist eine **ärztliche Bescheinigung**, die bei der Abrechnung der Kosten vorgelegt werden muss, **ausreichend**.

Bitte beachten Sie:

Für eine evtl. erforderliche **Dienstbefreiung** ist mit dem FB Personal, FA Beamte / Lehrkräfte Kontakt aufzunehmen.

Ihre Beihilfestelle